

**Faunistischer Fachbeitrag
für das Bebauungsplangebiet Nr. 158
„Grundschule Walther-Bothe-Straße
Weiße Stadt“
in der Stadt Oranienburg
- Landkreis Oberhavel -**



Berlin, Mai 2021

**Faunistischer Fachbeitrag
für das Bebauungsplangebiet Nr. 158
„Grundschule Walther-Bothe-Straße
Weiße Stadt“
in der Stadt Oranienburg
- Landkreis Oberhavel -**

Auftraggeber: Stadt Oranienburg
Der Bürgermeister
Stadtplanungsamt
Schloßplatz 1
16515 Oranienburg

Auftragnehmer: Jens Scharon
Dipl.-Ing. (FH) für Landschaftsnutzung
und Naturschutz
Hagenower Ring 24
13059 Berlin
Tel./Fax: 030-9281811
@: jens@scharon.info

Faunistischer Fachbeitrag für das Bebauungsplangebiet Nr. 158
„Grundschule Walther-Bothe-Straße Weiße Stadt“ in der Stadt Oranienburg
- Landkreis Oberhavel -

1.	Einleitung	4
2.	Charakteristik des B-Plangebietes	4
3.	Erfassungsmethoden	7
4.	Abschichtung-Ausschlussverfahren	7
5.	Ergebnisse	8
5.1.	Brutvögel <i>Aves</i>	8
5.1.1.	Einleitung	8
5.1.2.	Nachweise	8
5.2.	Zauneidechse <i>Lacerta agilis</i>	8
5.2.1.	Einleitung	8
5.2.2.	Nachweise	9
6.	Literatur	10

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Begehungstage und -zeiten des Untersuchungsgebietes	7
--	---

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1:	Grenzen des B-Plangebietes 158 „Grundschule Walther-Bothe-Straße Weiße Stadt“	5
Abb. 2:	Blick vom Westen auf das B-Plangebiet	5
Abb. 3:	Blick entlang der Walther-Bothe-Straße	5
Abb. 4 u. 5:	Reste vergangener Nutzungen entlang der Walther-Bothe-Straße	6
Abb. 6:	Östlich angrenzende Bebauung	6
Abb. 7:	Größere Rohbodenflächen im Gebiet	6
Abb. 8:	Blick entlang der Dr. Kurt-Schumacher-Straße im Westen	6
Abb. 9:	Blick über das B-Plangebiet nach Westen	6
Abb. 10:	Versiegelte Bereiche	6
Abb. 11:	Charakteristische Nutzung	6

Anhang – Begriffsbestimmungen	12
-------------------------------	----

Faunistischer Fachbeitrag für das Bebauungsplangebiet Nr. 158
„Grundschule Walther-Bothe-Straße Weiße Stadt“ in der Stadt Oranienburg
- Landkreis Oberhavel -

1. Einleitung

Als Grundlagen für die Umweltplanungen für das Bebauungsplangebiet 158 (B-Plangebiet) „Grundschule Walther Bothe Straße Weiße Stadt“ wurde eine Nachuntersuchung der auf der Fläche vorkommenden geschützten Arten beauftragt. Zu den Schutzgütern, die im Rahmen der Bau- und Umweltplanungen zu berücksichtigen sind gehört u. a. die Fauna. Damit im Zuge einer Umnutzung die Eingriffe in Natur und Landschaft bewertet werden können, sind Aussagen über die Lebensraumfunktion des Planungsgebietes für die Tierwelt (Schutzgut Fauna) notwendig. Insbesondere für die nach dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) besonders und streng geschützten Arten (§ 7 BNatSchG) ergeben sich besondere Anforderungen. Geschützte Arten unterliegen den Artenschutzvorschriften der §§ 19 (3) und 39 ff. BNatSchG.

Unabhängig von der planungsrechtlichen Festsetzung ist der sich aus dem Bundesnaturschutzgesetz ergebende allgemeine Artenschutz immer zu berücksichtigen.

Auf der Fläche soll eine Grundschule errichtet werden (siehe Abb. 1).

2. Charakteristik des B-Plangebietes

Das B-Plangebiet erstreckt sich nördlich der Walther-Bothe-Straße (siehe Abb. 3). Es grenzt westlich an das B-Plangebiet Nr. 100 „Quartiersentwicklung Weiße Stadt“ an. Auf dieser Fläche werden bereits Wohngebäude errichtet (siehe Abb. 6). Im Westen wird das B-Plangebiet von der Dr.-Kurt-Schumacher-Straße begrenzt (siehe Abb. 8). Das B-Plangebiet wird von stark befahrenen Straßen und angrenzenden Siedlungen und Grundstücken mit Einfamilienhausbebauung eingefasst. Das Grundstück weist stark verdichtete Schotterflächen sowie versiegelte Bereiche auf (siehe Abb. 10). Ursprünglich als militärische Liegenschaft genutzt (siehe Abb. 4 u. 5), wurde das Grundstück u. a. für die Landesgartenschau 2009 als Parkplatz hergerichtet und auch in den Folgejahren genutzt. In Teilbereichen ist auf der Fläche lückige Ruderalvegetation, vor allem entlang der Walther-Bothe-Straße zu finden (siehe Abb. 3). Nach googleearth hat sich zumindest seit 2009 keine dauerhafte Vegetation auf der Fläche etabliert. Das Grundstück ist frei zugänglich und wird daher regelmäßig begangen, u. a. als Auslaufgebiet für Hunde (siehe Abb. 11).

Die Grenzen des B-Plangebietes zeigt die Abb. 1. Eindrücke der Fläche vermitteln die Abb. 2 bis 11.

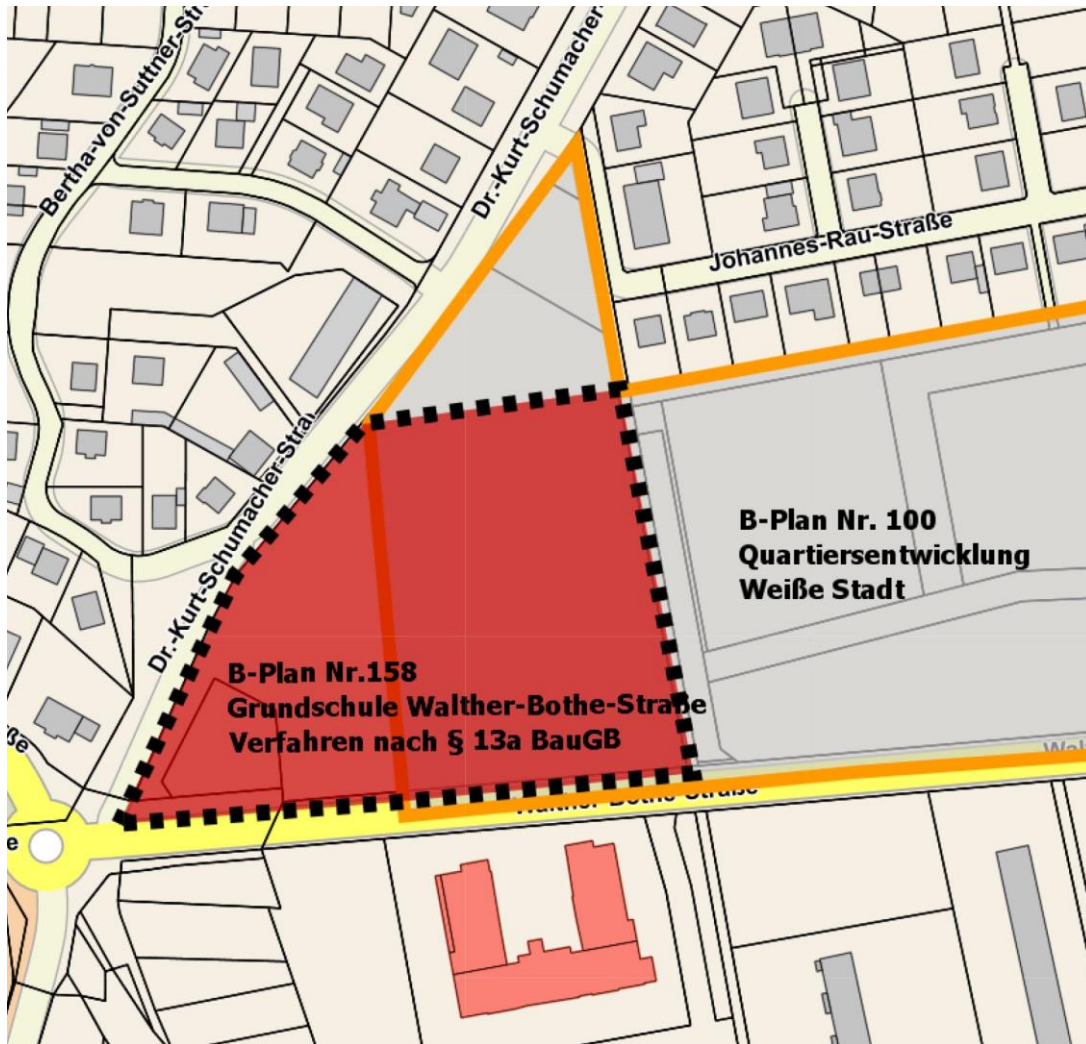


Abb. 1: Grenzen des B-Plangebietes 158 „Grundschule Walther-Bothe-Straße Weiße Stadt“
Kartengrundlage: Stadt Oranienburg



Abb. 2: Blick vom Westen auf das B-Plangebiet



Abb. 3: Blick entlang der Walther-Bothe-Straße



Abb. 4 u. 5: Reste vergangener Nutzungen entlang der Walther-Bothe-Straße



Abb. 6: Östlich angrenzende Bebauung



Abb. 7: Größere Rohbodenflächen im Gebiet



Abb. 8: Blick entlang der Dr. Kurt-Schumacher-Straße im Westen



Abb. 9: Blick über das B-Plangebiet nach Westen



Abb. 10: Versiegelte Bereiche



Abb. 11: Charakteristische Nutzung

3. Erfassungsmethoden

Zwischen dem 28. März und 20. Mai 2021 erfolgten 4 Kartierungen bzw. Begehungen des B-Plan- bzw. Untersuchungsgebietes. Die Anzahl der Erfassungen wurde mit der UNB angestimmt.

Tabelle 1: Begehungstage und -zeiten des Untersuchungsgebietes

Datum	Uhrzeit		Erfassungen
28. März	07.10 bis 07.40 Uhr	5°C, stark bewölkt, leichte Brise	Vorwiegend Brutvögel
12. April	08.45 bis 09.20 Uhr	6°C, stark bewölkt, mäßige Brise	Vorwiegend Brutvögel
20. April	13.10 bis 14.20 Uhr	19°C, klar-leicht bewölkt, sonnig, windstill	Vorwiegend Zauneidechse
20. Mai	14.10 bis 15.25 Uhr	18°C, klar, sonnig, leicht bewölkt, leichte Brise	Vorwiegend Zauneidechse

Während aller Begehungen wurden auf der Fläche nach anwesenden Vogelarten bzw. deren revieranzeigende Merkmale, wie singende Männchen u. a. geachtet. Auf Grund der fehlenden Strukturen, wie Gehölze, Gebüschgruppem u. ä., der geringen Größe der Fläche im Stadtgebiet sowie der Nutzung und damit verbundener Störungen wurden Brutansiedlungen nahezu ausgeschlossen.

Die Erfassung der im Plangebiet vorkommenden Reptilien, vor allem der Zauneidechse *Lacerta agilis*, erfolgte zweimal bei warmer (>18°C) und sonniger Witterung (siehe Tab. 1).

Die Erfassungen erfolgten in Anlehnung an die methodischen Empfehlungen von SCHULTE et al. (2015), HACHTEL et al. (2009) sowie SCHNEEWEIß et al. (2014).

Folgende Nachweismethoden kamen zur Anwendung:

Flächiges Absuchen des als Lebensraum der Zauneidechse geeigneten Bereichs des B-Plangebietes. Das betrifft vor allem die Ruderalfluren auf nicht versiegelten oder stark verdichteten Flächen mit den für die Ansiedlung notwendigen Kleinstrukturen (Verstecke u. ä.) entlang der Walther-Bothe-Straße im Süden (siehe Abb. 3 bis 5).

Die in Abb. 4 u. 5 dargestellten Strukturen erscheinen als Sonnenplätze für Reptilien geeignet.

4. Abschichtung-Ausschlussverfahren

Auf Grund der Biotopausstattung, der Lage des Untersuchungsgebietes und der vorhandenen Strukturen kann das Vorkommen folgender streng geschützter- bzw. planungsrelevanter Arten und Artengruppen ausgeschlossen werden:

- Quartiere von Fledermäusen, wegen des Fehlens geeigneter Quartierstrukturen, wie Baumhöhlen und Gebäude.
- An Gewässer gebundene Arten (Säugetiere, Amphibien, Fische, Libellen, Wasserkäfer, Muscheln).
- Streng geschützte Schmetterlinge wegen des Fehlens geeigneter Nahrungspflanzen: Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling *Glaucopsyche nausithous*, Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling *Glaucopsyche teleius*, Großer Feuerfalter *Lycaena dispar*, Nachtkerzenschwärmer *Proserpinus proserpina*.

- An Feuchtwiesen, Röhrichte, Seggenbestände u. ä. gebundene Schnecken (*Vertigo spec.*)
- Xylobionte Käferarten der FFH-Richtlinie wegen des Fehlens geeigneter Altbäume (Alteichen, Laubbäume mit vermulmten Stellen).
- Das Vorkommen von Hügeln von staatenbildenden Waldameisen *Formica spec.* kann ebenfalls ausgeschlossen werden.

5. Ergebnisse

5.1. Brutvögel *Aves*

5.1.1. Einleitung

Die Brutvögel eines Gebietes spiegeln sowohl die räumlichen Bezüge innerhalb eines eingegrenzten Raumes, als auch die Beziehungen dieser Fläche zu angrenzenden Bereichen wieder, so dass eine Erfassung der Brutvögel naturschutzrelevante und landschaftsplanerische Aussagen über die ökologische Bedeutung eines Gebietes zulässt.

Vögel eignen sich als sehr mobile Artengruppe besonders zur Bewertung großer zusammenhängender Gebiete. Daneben haben Vögel eine hohe Akzeptanz in der Bevölkerung und sind dadurch besonders als Argumentationsgrundlage bei der Umsetzung naturschutzfachlicher Maßnahmen geeignet.

5.1.2. Nachweise

Auf der Fläche wurden während aller Begehungen keine Vogelart mit einem Hinweis auf ein Brutrevier oder eine Fortpflanzungsstätte nachgewiesen. U. a. auf Grund der Nutzungen und davon ausgehender Störungen ist eine Ansiedlung von Bodenbrütern, wie die in Brandenburg stark gefährdete Haubenlerche *Galerida cristata* (RYSILAVY et al. 2019), sehr eingeschränkt bis nicht möglich.

5.2. Zauneidechse *Lacerta agilis*

5.2.1. Einleitung

Alle Kriechtiere benötigen zur Ansiedlung ungestörte Sonnenplätze.

Die Zauneidechse besiedelt trockene und warme sowie eine schütterere Vegetation aufweisende Flächen, bevorzugt sonnenexponierte Saumstrukturen entlang von Waldrändern, Hecken u. ä. Vor allem das Vorhandensein sandiger Rohbodenflächen ist ein wichtiger Bestandteil der Lebensraumsansprüche dieser Art, da diese zur Eiablage und somit zur Reproduktion benötigt werden. Versiegelte oder mit Schotter bedeckte Flächen werden als Sonnenplätze genutzt. Hohlräume im Boden, wie Mäuselöcher, Hohlräume unter Gehölzen und Wurzeln, in marodem Mauerwerk oder in geeigneten Ablagerungen, wie Ablagerungen von Schotter u. ä. stellen wichtige

Versteck- und ideale Überwinterungsplätze dar. In der Nähe der Sonnenplätze müssen sich immer Versteckmöglichkeiten befinden. Auf größeren offenen Fläche bzw. keine Versteckmöglichkeiten bietenden Sand- oder Ackerflächen ist die Art nicht bzw. nur kurzzeitig anzutreffen.

Als besiedelbarer Lebensraum erscheint die ruderale Vegetation im Süden des B-Plangebietes (siehe Abb. 3 bis 5).

5.2.2. Nachweise

Es erfolgte kein Nachweis der Art innerhalb des Untersuchungsgebietes. Als Gründe für das Fehlen der Art kommen in Betracht:

- Die isolierte Lage der Fläche durch die umgebenden Straßen und Wohngebieten. (Südlich der Walther-Bothe-Straße, am hier vorhandenen alten Bahndamm, ist das Vorkommen der Art bekannt.)
- Die Vornutzung der Fläche sowie aktuellen Nutzung und davon ausgehenden Störungen.
- Die vorhandenen, als Lebensraum geeigneten Bereiche sind so kleinflächig, dass sie nicht für die Ansiedlung einer fortpflanzungsfähigen Population ausreichen.
- Auf Grund der Nutzungen sind nur in geringer Anzahl die für eine Besiedlung notwendigen Kleinstrukturen vorhanden.

7. Literatur

- BfN - BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (Hrsg.) (2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere. Naturschutz und Biologische Vielfalt Heft 70 (1). Bonn-Bad Godesberg.
- BUNDESARTENSCHUTZVERORDNUNG: Verordnung zum Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten (Bundesartenschutzverordnung - BArtSchV) vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258, 896), die zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95) geändert worden ist.
- EG-ARTENSCHUTZVERORDNUNG NR. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (ABl. L 61 vom 3.3.1997).
- EU-VOGELSCHUTZRICHTLINIE (2009): Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (kodifizierte Fassung)
- FFH-RICHTLINIE: Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206/7 vom 22. Juli 1992), zuletzt geändert am 23. September 2003 (ABl. EG Nr. L 236, 46. Jahrgang, S. 676-702).
- GESETZ ÜBER NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 290 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328).
- HACHTEL, M., P. SCHMIDT, U. BROCKSPIEPER & C. RODER (2009): Erfassung von Reptilien - eine Übersicht über den Einsatz künstlicher Vrstecke (KV) und die Kombination mit anderen Methoden. In: HACHTEL, M., M. SCHLÜPMANN, B. THIESMEIER & K. WEDDELING (Hrsg.): Methoden der Feldherpetologie. Supplement der Zeitschrift für Feldherpetologie: 85-134.
- LUDWIG, G., H. HAUPT, H. GRUTKE & M. BINOT-HAFKE (2005): Methodische Weiterentwicklung der Roten Listen gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze in Deutschland – eine Übersicht. Natur u. Landschaft 80: 257-265.
- LUDWIG, G., H. HAUPT, H. GRUTKE & M. BINOT-HAFKE (2006): Methodische Anleitung zur Erstellung Roter Listen gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze. BfN-Skripten 191. Bonn-Bad-Godesberg. 97 S.
- RYSLAVY, T., M. JURKE & W. MÄDLOW (2019): Rote Liste und Liste der Brutvögel des Landes Brandenburg 2019. Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg 28 (4): Beilage.
- +SCHNEEWEIß, N., I. BLANKE, E. KLUGE, U. HASTEDT & R. BAIER (2014): Zauneidechsen im Vorhabensgebiet - was ist bei Eingriffen und Vorhaben zu tun? Rechtslage, Erfahrungen und Schlussfolgerungen aus der aktuellen Vollzugspraxis in Brandenburg. Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg 23 (1): 4-22.
- SCHNITTLER, M. & G. LUDWIG (1994): Zur Methodik der Erstellung Roter Listen. Schriftenreihe für Vegetationskunde 28: 709-739.
- SCHULTE, U., BUSCHMANN, A., ELLWANGER, G., FREDERKING, W., KOCH, M., NEUKIRCHEN, M., SSYMAN, A. & M. VISCHER-LEOPOLD (2015): Überarbeitete Bewertungsbögen der Amphibien und Reptilien. In Bewertungsbögen

FFH-Monitoring Amphibien und Reptilien – 2. Überarbeitung (Stand: Mai 2015)

SSYMANK, A., U. HAUKE, C. RÜCKRIEM & E. SCHRÖDER (1998): Das europäische Schutzgebietssystem NATURA 2000. Schrreihe f. Landschaftspflege und Naturschutz 53.

ZIMMERMANN, F. (1997): Neue Rote Listen in Brandenburg – Notwendigkeit – Stellenwert – Kriterien. Natursch. Landschaftspfl. Bbg. 6 (2): 44-48.

Anhang - Begriffsbestimmungen

Schutzstatus

Der Schutz und die Pflege wildlebender Tierarten werden im Kapitel 5 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) geregelt.

Es werden 2 Schutzkategorien unterschieden:

- besonders geschützte Arten
- streng geschützte Arten

So sind bspw. alle europäischen Vogelarten besonders geschützte Arten (§ 7 Abs. 2 (13) BNatSchG). Durch den besonderen Schutz ergeben sich die Verbote des § 44 BNatSchG.

Durch das für den Artenschutz zuständige Bundesministerium können weitere Arten unter strengen Schutz gestellt werden, soweit es sich um Arten handelt, die im Inland vom Aussterben bedroht sind. Darüber hinaus sind Arten der betrachteten Tierklassen nach § 7 Abs. 2 (14) BNatSchG streng geschützt, wenn sie in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) enthalten sind. Dazu gehört bspw. die Zauneidechse *Lacerta agilis*.

Bei einer artenschutzrechtlichen Prüfung sind unterschiedliche Schutzkategorien nach nationalem und internationalem Recht zu beachten.

- besonders geschützte Arten,
- streng geschützte Arten inklusive FFH-Anhang-IV-Arten,
- europäische Vogelarten.

Diese Artengruppen werden im BNatSchG in § 7 Abs. 2 Nr. 12 bis 14 definiert, wobei sich der Gesetzgeber auf verschiedene europa- bzw. bundesweit geltende Richtlinien und Verordnungen stützt:

- Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH RL, Richtlinie 92/43/EWG)
- Vogelschutz-Richtlinie (V-RL, Richtlinie 2009/147/EG v. 30. November 2009)
- EG-Artenschutzverordnung (EG-ArtSchV, (EG) Nr. 338/97) und
- Bundesartenschutzverordnung (BartSchV)

Bei den frei brütenden Vogelarten sind die Nester vom Beginn des Nestbaus bis zur endgültigen Aufgabe (Ausfliegen der Jungvögel, sichere Aufgabe des Nestes) geschützt.

Daneben gibt es Niststätten, die über mehrere Jahre genutzt werden und daher ganzjährig geschützt sind. Dazu gehören Horste von Greifvögeln, Baumhöhlen sowie Brutplätze an Gebäuden.

Arten der Roten Liste

Die Roten Listen haben zwar ohne Überführung in förmliche Gesetze oder Rechtsverordnungen keine unmittelbare Geltung als Rechtsnorm, sie sind aber in der praktischen Naturschutzarbeit ein unverzichtbares, auf wissenschaftlicher Grundlage basierendes Arbeitsmittel, auf dessen Basis Aussagen zu den Gefährdungsgraden und -ursachen freilebender Tierarten und wildwachsender Pflanzenarten möglich sind. Für die Beurteilung der ökologischen Qualität eines Biotops oder Landschaftsbestandteils stellen Rote Listen in der praktischen Naturschutzarbeit mittlerweile ein unverzichtbares Instrumentarium dar. Die Roten Listen setzen Prioritäten für den Schutz einzelner Arten bzw. deren Lebensräume (BFN 2009).

Die Einstufung der Arten in ältere Rote Listen erfolgt in Anlehnung an SCHNITTLER et al. (1994) und deren Interpretation für Brandenburg (ZIMMERMANN 1997). Sie entsprechen weitgehend einer bundesweiten Vereinheitlichung durch das Bundesamt für Naturschutz.

Für aktuellere Rote Listen, wie die der Brutvögel in Brandenburg (RYSILAVY et al. 2019) erfolgt die Einstufung der Arten in die einzelnen Kategorien der Roten Liste in Anlehnung an LUDWIG et al. (2006 & 2009), sie wurden jedoch an aktuelle Kenntnisse und Tendenzen angepasst.

Die Einstufung der Arten in die Kategorien der Roten Liste erfolgt in die Kategorien 0 – Bestand erloschen bzw. Art verschollen, 1 – Vom Aussterben bedroht, 2 – Stark gefährdet, 3 – Gefährdet, R – extrem selten, Art mit geografischen Restriktionen, V – Art der Vorwarnliste

Kategorie V: Vorwarnliste

In der Vorwarnliste stehen aktuell noch nicht gefährdete Arten, die aber merklich zurückgegangen sind. Bei diesen Arten ist zu befürchten, dass sie in naher Zukunft gefährdet sein werden, sofern die Faktoren, die zur Bestandsabnahme führen, weiter wirken. In der kommenden Roten Liste wäre eine Einstufung in der Kategorie „Gefährdet“ wahrscheinlich.

Die Bestände dieser Arten sind weiter zu beobachten. Durch Schutz- und Hilfsmaßnahmen sollten weitere Rückgänge verhindert werden. Gemessen an den aktuellen Beständen sind Rückgänge bei diesen Arten noch nicht bedrohlich, weshalb sie noch nicht als gefährdet gelten. Darum gilt die Vorwarnliste nicht als Gefährdungskategorie der Roten Liste im engeren Sinne.

Begriffsbestimmungen für die Avifauna

Bestandsentwicklung (Trend)

Unter Bestandsentwicklung wird der kurzfristige Trend der jeweiligen Art in Brandenburg im Zeitraum der letzten 24 Jahre bestimmt RYSLAVY et al. (2019). Die Einstufung erfolgte:

0	= Bestand stabil oder Trend innerhalb $\pm 20\%$,		
+1	= Trend zwischen $+20\%$ und $+50\%$	+2	= Trend $> +50\%$
-1	= Trend zwischen -20% und -50%	-2	= Trend $> -50\%$

Arten der EU-Vogelschutzrichtlinie

Die Vogelschutzrichtlinie (Richtlinie 2009/147/EG), vom 30. November 2009, regelt den Schutz, die Nutzung und die Bewirtschaftung aller im Gebiet der Mitgliedsstaaten (ausser Grönland) einheimischen Vogelarten. Sie findet dabei gemäß Art. 1 auf alle Stadien und ihre Lebensräume Anwendung und soll dem eklatanten Artenrückgang einheimischer Vogelarten und Zugvogelarten entgegenwirken (SSYMANK et al. 1998). Für die in Anhang I der Richtlinie aufgeführten Arten sind besondere Schutzmaßnahmen hinsichtlich ihrer Lebensräume umzusetzen, um ihr Überleben und ihre Vermehrung in ihrem Verbreitungsgebiet sicherzustellen.

Begriffsbestimmungen für streng geschützte Arten nach europäischem Recht

Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie

Das Ziel der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen) ist der Aufbau eines kohärenten ökologischen Schutzgebietssystems mit dem Namen Natura 2000. In dieser Richtlinie sind in Anhang II Tierarten aufgeführt, für die ein ökologisches Netz besonderer Schutzgebiete mit der Bezeichnung „NATURA 2000“ errichtet werden soll.

Für die in Anhang IV aufgenommenen Arten treffen die Mitgliedsstaaten alle notwendigen Maßnahmen, um ein strenges Schutzsystem in den natürlichen Verbreitungsgebieten einzuführen. Dieses verbietet:

- jede absichtliche Störung dieser Arten, insbesondere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten;
- jede absichtliche Zerstörung oder Entnahme von Eiern aus der Natur;
- jede Beschädigung oder Vernichtung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.

Die in Anhang IV eingestufteten Arten gehören nach § 7 Abs. 2 (14) Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) zu den streng geschützten Arten!

In Anhang V wurden Arten aufgenommen, deren Entnahme aus der Natur und Nutzung Gegenstand von Verwaltungsmaßnahmen sein können. Die Mitgliedsstaaten treffen Maßnahmen, damit die Entnahme und Nutzung der betroffenen Arten mit der Aufrechterhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes vereinbar ist.